



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XVIII. Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachten Gegen-Bericht die
Partheyen zum güthlichen Vergleich angemahnet werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XVIII.

Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachtem Gegen-Bericht die Partheyen zum güthlichen Vergleich angemahnet werden sollen.

I.

NIr setzen / ordnen / und wollen auch / daß unser Hoff-Richter / und Assessores sobald Beklagter seinen Gegen-Bericht in der Haupt-Sache übergeben / nach Anleitung des Reichs-Schlusses de Anno 1654. §. zwentens No. zum güthlichen Vergleich einen Tag ansetzen / sonderlich wan es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn / oder dieselbe pias Causas, injurias, Wittiben / Weysen / und sonst miserabiles personas, oder nahe Unverwandten betreffen / damit dadurch Zeit / Unkosten / Verbitterung / und andere Inconvenientien verhütet werden.

2. Damit auch unser Hoff-Richter / und Assessores wissen / ob die Sachen also bedeuteter massen beschaffen seyn / soll Notarius Causæ die vom Beklagten übergebene Handlung cum terminis protocollaribus einem auß denselben alsobald des anderen

deren Tages präsentiren / umb dieselbe durchzusehen / und nach Befindung die Citation zum güthlichen Verhörs-Tage alsobald zu decerniren / den Terminum auch bis dahin außzusetzen / daß Kläger seine wieder des Beklagten übergebene Verantwortung / und haupsächlichen Gegen-Bericht habende Replic, und Gegen-Nothturfft verfertiget / damit dieselbe bey dem Vergleich auch beobachtet / und so viel debälder die Sache und Transaction ihren Fortgang haben könne.

3. Zu mehrer Facilitirung des güthlichen Vergleichs / sollen die Partheyen beyderseiths in Person neben ihren Advocaten / sich unfehlbahr einstellen / damit nicht die Procuratores wegen eingeschränckter Vollmacht / oder Mangel nöthigen Berichts sich zu entschuldigen Anlaß nehmen / und daher der Verhörs-Tag umbsonsten angegesetzt sey.

4. Da aber der Kläger durch Gottes Gewalt in Person zu erscheinen / verhindert würde / soll er durch gnugsamb instruirte Bevollmächtigte sich zu sistiren / und einzulassen / schuldig seyn.

5. Es sollen auch die Partheyen ihre zur Sachen dienliche brieffliche Urkunden mit sich bringen / oder da es auff ein Zeugen-Verhör / oder Einnehmung
des

des Augenscheins bestehen solte / alsdan auch wenige und kurze bloß auff das Factum gerichtete Articul, bey der Hand haben / damit dieselbe auff bedürffenden Fall bey der Handlung können übergeben werden / und man sich wegen Unordnung des Zeugen-Verhørs / oder worauff der Augenschein eigentlich anzustellen / darnach zu richten haben möge.

6. Gleicher gestalt / wan die streitige Sache / Gränzen / Huede / Trifft / Wende / Jagden / Fischeren / oder dergleichen betrifft / so soll sowohl der Kläger als Beklagter schuldig seyn / einen deutlichen Abriß des streitigen Orts bezubringen / auff daß man sich in facto eigentlich darauff informieren / und alsobald die Sache nach Befindung schleunig erörtern / oder die etwa nohtwendig befindende Zeugen-Verhör / oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne.

7. Damit auch unser Hoff-Richter / und Afflores von der Sachen in termino nohtdürfftig informirt seyn / und so viel debesser dienliche Mittel und Wege / auch scheidliche Erinnerung vorschlagen können; So soll Notarius bey Vermeydung willführlicher Straffe / alle Handlungen ein paar Tage vor angesetzten Termino unserem Hoff-Richter

Richter wiederumb präsentiren / oder denselben dessen erinnern / auch dafern Kläger auff des Beklagten haubtsächlichen Gegen-Bericht seine Replik übergeben / oder damit fertig wäre / dieselbe dabey fügen / daß sie wiederumb durchgesehen werden können.

8. Und soll Notarius Causæ die angesetzte Tagsleistung allemahl anschreiben / und davon zeitig avisiren.

9. Wan einer / oder ander Theil auß ehebafften Ursachen verhindert / und dadurch veranlasset würde / die angesetzte Diatam abzuschreiben / so soll dasselbe so zeitig geschehen / daß es dem Gegentheil vorhin / und ehe er sich auff die Reise begibt / insinuiert werden könne / welches dan auff des abschreibenden Theils Unkosten / und Beforderung geschehen soll.

10. Im Fall aber dasselbe verabsaumet würde / soll er dem in termino erscheinenden Theil die verursachte Unkosten / jedoch auff Richterliche Ermäßigung alsoforth / und vor einiger weiterer Handlung / auch ohne Remission ad punctum expensarum, zu erstatten schuldig seyn.

II. Solte aber die Gühte bey den Partheyen nicht zu erhalten seyn / gleichwohl die Sache bey dem

dem Verhör / und eingenommenen gnugsahmen Bericht in so klahren Terminis befunden werden / daß es keiner ferneren weitläufftigen Außführung bedörffte / sondern durch einen rechtlichen Bescheid wollerlediget werden könne; So sollen sich unser Hoff-Richter / und Assessores darüber alsbald vergleichen / den Bescheid auffsetzen / und publiciren / aber vorher die Parthey nochmahls vor sich fordern / und ihnen solches zu verstehen geben / und ferner die Gühte versuchen / mit der Erklärung / da sie solche nicht annehmen wolten / daß in omnem eventum mit der publication verfahren werden sollte / darüber sich auch keiner mit Fuge zu beschwehren hat / weillen der Citation pro tentanda concordia diese Clausul annectirt werden soll / daß in Entstehung der Gühte / nach befindung rechtlicher Bescheid erfolgen solle.

12. Es sollen aber bey güthlichen Vergleichen unser Hoff-Richter / und Assessores ihr Absehen dahin sorgfältig stellen / damit die eine öffentlich ungerechte Sache führende Parthey zu demselben nicht gelassen / noch der Recht-habender Theil damit beschwehrt / noch auch die Justiz wieder des andern Theils willen verzogen werde.

13. Sie sollen auch die Vorsichtigkeit gebrauchen /

chen / damit nicht ein / oder ander Theil dabey zur Ungebühr überehlet werde / wie dan auch auff solche Masse nicht definitiv gesprochen werden soll / es seyn dan gering-schäßige Sachen / oder richtige / und agnoscirte Siegel / und Brieffe / Confessiones partium / oder sonst dergleichen gnugsahme Ur-sachen vorhanden.

TITULUS XIX.

Wie in Entstehung der Gühte / im zweyten Termin Gerichtlich zu verfahren.

I.

An die Partheyen zu der Gühtigkeit nicht zu bewegen / oder auch kein gühtlicher Ber-hörs-Tag angesetzt / soll Kläger gegen des Beklagten eingebrachte Exceptiones dilatorias, und denselben angehenckten eventual haubtsächlichen Gegen-Bericht / und andere vorhin übergebene Handlungen in diesem zweyten Termin seine Replie-Schrift / Gegen-Deduction, und Noht-turfft exhibiren / und zu Beweisung dessen / was ihm von Beklagten negirt / so viel nöhtig / bereit seyn.

2. Und